

Bekanntmachung der Stadtwerke Wachenheim

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wachenheim

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen vom 26.10.2006 für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV) **gültig ab 8. 11.2008**

In Ergänzung zur StromGKV bzw. GasGKV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke Wachenheim.

I. Rechnungslegung und Verzugskosten

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleichbleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Stadtwerke Wachenheim behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung und der Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.
2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde die Kosten für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme in Höhe des Aufwandes zu bezahlen.
 - Die Mahnkosten, sowie die Kosten für den Forderungseinzug vor Ort werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, § 1 ff. erhoben.
 - Für Abschaltung und Wiederinbetriebnahme: gültiger Weiterberechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde zuzüglich gesetzliche MWST.

II. Art der Zahlung

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsarten:
 - a) Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung
Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Verbandsgemeindekasse Wachenheim im Auftrag der Stadtwerke Wachenheim von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter der Verbandsgemeindekasse Wachenheim eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - b) Überweisung
Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Verbandsgemeinde Wachenheim fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Verbandsgemeinde Wachenheim zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
2. Die Stadtwerke Wachenheim behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information im Amtsblatt.

III. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Wachenheim gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat und die notwendigen Zählerdaten zur Verfügung stellt.

IV. Zeitzonepreise Strom

Bei den Zeitzonepreisen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach

- Hochtarifzeit (HT) und
- Niedertarifzeit (NT)

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden innerhalb der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung.

V. Hinweis zur Erdgasverwendung

Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke für Haushaltskunden verwendet werden. Eine Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Wachenheim gestattet. Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

VI. Informationen

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten der Stadtwerke Wachenheim finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.sw-wachenheim.de>

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Regelungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe in Kraft.